

30

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ARZ 5/88

in der Familiensache

Elfie E [REDACTED], G [REDACTED] Straße [REDACTED], W [REDACTED],

Klägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Manfred E [REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED], R [REDACTED],

Beklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Nonnenkamp

am 2. März 1988

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Remscheid.

Gründe:

Das Amtsgericht Remscheid ist nach § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO an den aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. November 1987 ergangenen Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Wipperfürth vom 11. Dezember 1987 gebunden, der entgegen der Ansicht der Klägerin einer Anfechtung nicht unterliegt (§ 281 Abs. 2 Satz 1 ZPO) und daher - ebenso wie der Beschluß des Amtsgerichts Remscheid über die Verweigerung der Verfahrensübernahme - eine rechtskräftige Unzuständigkeitserklärung nach § 36 Nr. 6 ZPO darstellt. Dabei braucht der Frage, ob der Beklagte beim Eintritt der Rechtshängigkeit der Unterhaltsklage am 14. Oktober 1987 tatsächlich seinen Wohnsitz in Wipperfürth aufgegeben und in Remscheid begründet hatte und der Verweisungsbeschluß damit letztlich von zutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen ist, nicht weiter nachgegangen zu werden, da § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO gerade für den Fall der Verweisung an ein an sich nicht zur Entscheidung berufenes Gericht gilt und dessen Zuständigkeit begründet. Die Bindungswirkung entfällt nur bei

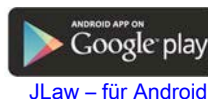
- 3 -

einem besonders schwerwiegenden Verfahrensverstoß, z.B. wenn der Verweisungsbeschluß jeglicher Grundlage entbehrt und daher willkürlich ist (BGHZ 71, 69, 72). Diese äußerste Grenze ist hier entgegen der Auffassung des Amtsgerichts Remscheid keinesfalls erreicht. Dessen Ausführungen, das Amtsgericht Wipperfürth, dem die jetzige Anschrift des Beklagten: Wipperfürth, W. bei Frau A., bekannt sei, habe "das mittlerweile komplett gewordene Verfahren" nur verwiesen, weil der Beklagte dort nicht habe geladen werden können, werden dem Akteninhalt nicht gerecht. Gerade unter dieser Anschrift, welche die Klägerin dem Gericht mit Schriftsatz vom 24. September 1987 als neue Wohnadresse des Beklagten mitgeteilt hatte, hatte das Amtsgericht Wipperfürth die Zustellung der Klage (und der Terminsladung) versucht. Die der Post übergebene Sendung kam jedoch am 5. Oktober 1987 mit dem von einem Bediensteten der Post angebrachten Vermerk zurück, daß der "Empfänger unbekannt verzogen" sei. Dennoch beharrte die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 24. November 1987 darauf, daß der Beklagte dort wohne, nachdem sie vorher mit Schriftsatz vom 8. Oktober 1987 zunächst beantragt hatte, die Zustellung unter der Anschrift der früheren ehelichen Wohnung der Parteien zu veranlassen. Wenn das Gericht diesem Vorbringen nicht folgte, sondern sich auf den Vortrag des Beklagten stützte, der sowohl in der Klageerwidlung vom 2. November 1987 als auch in der mündlichen Verhandlung durch seinen Prozeßbevollmächtigten vorgetragen ließ, daß er seinen Wohnsitz in Remscheid, H. Straße, und nicht bei Frau A. in Wipperfürth habe, so stellte die Verneinung des Gerichtsstandes in Wipperfürth und die Verweisung an das Amtsgericht Familiengericht Remscheid keine willkürliche Verfahrensweise dar.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

die jeglicher Grundlage entbehrt hätte und nicht nachvollziehbar gewesen wäre. Die Ansicht des Amtsgerichts Remscheid, daß die Parteien durch die Verweisung ihrem gesetzlichen Richter entzogen würden, trifft danach nicht zu.

Lohmann

Blumenröhr